

Tennisclub Gaiberg e.V.

Beitragsordnung

(festgesetzt auf der Gründungsversammlung am 26.02.2010,
letzte Änderung: außerordentliche Mitgliederversammlung am 22.06.2023,
korrigiert am 13.05.2025)

§ 1 Jahresbeiträge

1. Für die Mitgliedschaft im Tennisclub Gaiberg werden Jahresbeiträge erhoben (vgl. § 6 der Satzung des Tennisclub Gaiberg).
2. Der Jahresbeitrag beträgt für:

Aktive Mitglieder:

Volljährige Mitglieder	160,-- €
Ehepartner von volljährigen aktiven Mitgliedern	100,-- €
Volljährige Studenten, Auszubildende und Schüler	90,-- €
Minderjährige Mitglieder	65,-- €
Minderjährige Mitglieder, ein Elternteil Vollmitglied	40,-- €
Minderjährige Mitglieder, ein Elternteil Vollmitglied, zweites Kind	30,-- €
Minderjährige Mitglieder, ein Elternteil Vollmitglied, jedes weitere Kind	0,-- €
Schnuppermitglieder	49,-- €

Passive Mitglieder: 30,-- €

Ehrenmitglieder: 0,-- €

3. Neumitglieder können für ein Jahr eine Mitgliedschaft auf Probe (Schnuppermitglied) beantragen. Arbeitsstunden im Sinne von §2 der Satzung des Tennisclub Gaiberg sind von den Schnuppermitgliedern nicht zu leisten.
4. Volljährige Mitglieder, die ihre Spielberechtigung nicht wahrnehmen wollen, können auf Antrag passive Mitglieder (Fördermitglieder) werden. Die passive Mitgliedschaft kann nur zum Beginn eines Geschäftsjahres gewährt und vom Vorstand bei begründetem Anlass jederzeit widerrufen werden.
5. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 30. Juni eines Jahres, sind für das laufende Geschäftsjahr 70%, beginnt die Mitgliedschaft nach dem 31. August eines Jahres, sind für das laufende Geschäftsjahr 40% des Jahresbeitrages zu entrichten.

§ 2 Arbeitsstunden

1. Zusätzlich zum Jahresbeitrag wird jährlich pro Mitglied eine Arbeitsstundenpauschale erhoben. Diese beträgt für Erwachsene **75,00 €**, für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren **37,50 €** und für Senioren über 65 Jahren **30,00 €**.
2. Ausgenommen von der Pflicht zur Zahlung der Arbeitsstundenpauschale sind Jugendliche unter 14 Jahren, Ehrenmitglieder, Schnuppermitglieder, sowie die Mitglieder des Vorstands.
3. Die Arbeitsstundenpauschale wird nach Ableistung von fünf (Senioren über 65 Jahren zwei) Arbeitsstunden zurückgezahlt. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ableistung der Arbeitsstunden, dabei sind Jugendliche bevorzugt einzusetzen.

§ 3 Spielberechtigung, Fälligkeiten, Zahlungsverzug

1. Nach Entrichtung der fälligen Beiträge erhält das Mitglied die Berechtigung zur Benutzung der Platzanlage.
2. Die Beiträge sind bis zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres fällig, sie sollen nach Möglichkeit durch Bankeinzug erhoben werden.
3. Mitgliedern, die bereit sind, dem Tennisclub Gaiberg unverzinsliche Darlehen zum Abbau des Finanzierungsdefizits zu gewähren, kann auf Antrag der Beitrag eines oder mehrerer Jahre erlassen oder ermäßigt werden.
4. In Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag der Vorstand Erlass, Ermäßigung oder Stundung von Beiträgen oder Arbeitsstundenpauschalen gewähren. Ein entsprechender Beschluss wird erst nach schriftlicher Mitteilung des Vorstands an den Antragsteller wirksam.
5. Bei Zahlungsverzug ist unabhängig von der Höhe des zu zahlenden Betrags ein Säumniszuschlag von **5,- €** je Verzugsmonat zu entrichten.
6. Alle Zahlungen sind auf das Bankkonto des Tennisclub Gaiberg zu leisten. Barzahlungen an Funktionsträger des SC Gaiberg oder an andere Mitglieder sind nicht zulässig.
7. Nichtzahlung von Beiträgen oder Arbeitsstundenpauschalen kann zum Ausschluss aus dem Tennisclub Gaiberg führen (vgl. § 5 der Satzung des Tennisclub Gaiberg). Der Ausschluss aus dem Tennisclub Gaiberg hebt die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beiträge oder Arbeitsstundenpauschalen nicht auf.

§ 4 Änderung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Tennisclub Gaiberg mit Wirksamkeit des auf die Änderung folgenden Geschäftsjahres geändert werden.